

hat bei letzter nachstehende Petition eingereicht, welche wörtlich also lautet:

„Durch den von der hohen Staatsregierung mittelst Decrets vom 3. Januar d. J., die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend, über diesen Gegenstand den versammelten Ständen zur Berathung vorgelegten Gesetzentwurf war die Aussicht eröffnet worden, daß Regierung und Stände über die Entfernung der bedeutenden Hindernisse sich vereinigen würden, welche dem Betriebe des Buchhandels und des Buchdruckereigeschäftes zur Zeit entgegenstehen. Diese Hoffnung ist jedoch durch das neueste allerhöchste Decret vom 5. d. M., wodurch jener Gesetzentwurf zurückgenommen worden, wieder verschwunden. Wenn es nun im Interesse des Landes unläugbar zu wünschen ist, daß alle dergleichen gegenwärtig vorhandenen Hemmnisse möglichst schnell und demnach vor dem Zusammentreten der nächsten Ständeversammlung beseitigt werden, so hält der Unterzeichnete es in seiner ständischen Pflicht gelegen, an die hohe zweite Kammer den Antrag zu stellen:

Dieselbe wolle im Vereine mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, es möge dieselbe zu dem Ende bis zu dem Erscheinen eines, diesen wichtigen Gegenstand definitiv regulirenden Gesetzes, alle diejenigen Erleichterungen mittelst Verordnung eintreten lassen, wodurch, ohne den Bundesgesetzen entgegen zu treten, die möglichst freie Bewegung des Buchhandels und des Buchdruckereigeschäftes hergestellt und befördert wird.

Der Unterzeichnete erlaubt sich unter den vorliegenden Umständen nicht, deshalb specielle Anträge der verehrten Kammer zur Bevorwortung anzuempfehlen, indem er, der Weisheit der hohen Staatsregierung fest vertrauend, die Ueberzeugung hegt, daß dieselbe, in Folge des von der Ständeversammlung dahin gerichteten Wunsches, nicht anstehen wird, alle derartigen Hindernisse hinweg zu räumen, welche ich durch bereits gemachte, oder noch zu machende Erfahrung so wie durch die eingegangenen Petitionen der theilhaftigen Corporationen herausstellen, sondern glaubt, sich darauf beschränken zu können, auf den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, die Presse betreffend, hinzuweisen, welcher der sächsischen provisorischen Verordnung über Verwaltung der Presspolizei vom 13. October 1836 keineswegs überall zu Grunde liegend im Vergleich mit derselben unter den gegenwärtigen Umständen erleichternde Bestimmungen enthält.“

Die dritte Deputation, welcher dieses Gesuch zur Begutachtung überwiesen worden, findet dasselbe in sich so begündet, daß sie sich unter vorliegenden Umständen einer weikeren Motivirung ihres beifälligen Gutachtens völlig überhoben sieht, und zwar um so mehr, da dieselbe im hohen Interesse der Sache wünschen muß, den in der Petition anempfohlenen Antrag, noch in der kurzen Zeit, welche das nahe bevorstehende Ende des Landtags übrig läßt, durch die Kammern und an die hohe Staatsregierung zu bringen. Ohne daher die in der Petition im Allgemeinen angedeuteten hindernden Bestimmungen der Verordnung vom 13. Oct. 1836 weiter zu berühren, und unter dem Anrathen, auch in der Kammer auf selbige um des vorbemerkten Zweckes willen nicht speciell einzugehen, empfiehlt sie der Kammer nachstehenden modificirten Antrag:

Dieselbe wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, es möge dieselbe zu dem Ende bis zum Erscheinen eines, diesen wichtigen Gegenstand definitiv regulirenden Gesetzes, alle diejenigen Erleichterungen mittelst Verordnung eintreten lassen, wodurch, ohne den Landes- und Bundesgesetzen entgegen zu treten, die möglichst freie Bewegung des Buchhandels und des Buchdruckereigeschäftes hergestellt und befördert wird.

Präsident Dr. Haase: Ich habe als Vorstand der dritten Deputation der Kammer bemerklich zu machen, daß die Deputation, aus der in dem Bericht angegebenen Rücksicht, für gut hielt, auf specielle Anträge nicht einzugehen. Auch sie theilt mit dem Antragsteller die Ueberzeugung, daß die Staatsregierung, wenn sie den von der Deputation bevorworteten allgemeinen Antrag von den Kammern an sich gebracht sieht, gewiß alles Mögliche thun werde, um diesen wichtigen Zweig der sächsischen Industrie, den Hebel der Intelligenz, dem Vaterlande zu erhalten und den Buchhandel, so wie das Buchdruckereigeschäft kräftigst zu fördern durch Gestattung aller Erleichterungen, welche nur irgend gesetzlich zulässig sind. Deshalb rathet die Deputation an, daß die Kammer ebenfalls nicht in das Specielle eingehen möge, weil sonst die Aussicht vereitelt werden würde, das Einzige für den Buchhandel und die Presse zu thun, was bei dem nahen Ende des Landtags von den Ständen noch gethan werden kann. Die dritte Deputation hofft und hat die Ueberzeugung, daß, sobald die Kammern den im Bericht anempfohlenen Antrag zu dem ihrigen machen, der Zweck gewiß erreicht werden wird, welchen der Antragsteller und die Deputation vor Augen gehabt haben.

Stellv. Abg. Coith: Wenn ich mir erlaubt habe, der geehrten Kammer die Petition vorzulegen, die so eben vorgelesen worden ist, so bin ich ganz von den Ansichten ausgegangen, welche der Referent und das geehrte Präsidium so eben ausgesprochen haben. Es ist wohl keineswegs mehr an der Zeit, auf eine erschöpfende, in das Detail eingehende Weise die Berathung auf diesen Gegenstand zurückzuführen; dies wäre bloß möglich gewesen, wenn der Gesetzentwurf der Staatsregierung und der darauf Bezug habende eben so gründliche als ausführliche Deputationsbericht zur Debatte gekommen wäre. Der Gesetzentwurf ist aber zurückgenommen worden, deswegen kann wohl hiervon nicht weiter die Rede sein. Ich enthalte mich auch um so mehr, besondere Anträge zu stellen, weil die Zeit mangeln würde, um dieselben durch die verschiedenen Stadien der Gesetzgebung durchzubringen, deswegen scheint es mir im Interesse des fraglichen Gegenstandes zu liegen, bloß die reine Principfrage, welche in der Petition ausgesprochen ist, festzuhalten, und dieselbe auf das Dringendste der verehrten Kammer zur Ueberweisung an die hohe Staatsregierung zu empfehlen. Der Buchhandel bedarf des Schutzes, er bedarf dessen recht sehr, denn wenn gleich in diesem Augenblicke Leipzig allerdings der Centralpunkt dieses hochwichtigen Zweiges des vaterländischen Verkehrs geworden ist, so muß man doch nicht annehmen, daß der gesammte deutsche Buchhandel sich entweder freiwillig, oder in Folge besonders günstiger Verhältnisse nach Leipzig gewendet habe; nein, bloß durch langjährige, den Leipziger Buchhandel und dessen Druckereigeschäft in jeder Hinsicht ehrende Anstrengungen ist es ach und nach gelungen, die Verhältnisse herbeizuführen,